

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung des Elektrostahlwerkes der Schmiedewerke Gröditz GmbH
Gz.: 44-8431/2012
vom 25. Juli 2024**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Schmiedewerke Gröditz GmbH, Riesaer Straße 1, 01609 Gröditz beantragte mit Datum vom 12. Februar 2024, geändert nochmals am 12. Juli 2024, die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Elektrostahlwerkes am Standort 01609 Gröditz, Riesaer Straße 1.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Beantragung der Genehmigung der Abweichungen zwischen der Realisierung des 1. Bauabschnittes und der mit Datum vom 19. Juni 2018 beschiedenen Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG zur Neugestaltung und Optimierung des bestehenden Schrottplatzes, Bauabschnitt 1 - geänderter Aufbau bzw. geänderte Struktur des Schrottschlagplatzes, Abriss des Gebäudes 11, Neubau einer Leichtbauhalle als eingeschossige ungeheizte Lagerhalle, Aufstellung von zwei übereinanderstehenden Standard-Bürocontainern.
- Umgestaltung des Schrottplatzes durch Realisierung des 2. Bauabschnittes - abgetrennte Lagerboxen, Lagerflächen

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 3.2.2.1, 3.6.1.1, 8.12.3.1 und 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Elektrostahlwerk einschließlich seiner Teilanlagen Schrottlagerplatz, Ringwalzwerk, Schmiede und mechanische Bearbeitung ist den Nummern 3.3.1, 3.6, 8.7.1.1 und 1.1.2 Spalte 2 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Hinsichtlich der Lage zu Schutzgebieten (FFH, LSG, NSG) ist die ökologische Empfindlichkeit aufgrund der beabsichtigten Änderungs-/umbaumaßnahmen als gering einzustufen. Durch das Vorhaben ist mit keiner erheblichen Inanspruchnahme/Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen zu rechnen.

Sämtliche Änderungsmaßnahmen finden auf dem Anlagengelände in einem Industriegebiet statt.

- Mit relevanten Erschütterungen ist bei Realisierung des beantragten Vorhabens nicht zu rechnen.
- Die Anlagenänderung bewirkt keine Emissionen von Gerüchen. Emissionen von klimarelevanten Gasen sind aufgrund des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht zu erwarten.
- Eine erhebliche Veränderung der optischen Fernwirkung des Anlagenstandortes ist mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.
- Eine erhebliche Inanspruchnahme natürlicher Gewässer oder von Trinkwasserressourcen sowie eine Beeinflussung des Grundwassers sind durch das geplante Vorhaben nicht gegeben.
Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.
Auch fällt durch die Änderungsmaßnahmen kein zusätzliches Abwasser an.
Zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser wird auf Basis der vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigung entsorgt.
- Die Gesamt-Lagerfläche des Schrottplatzes soll nicht erweitert werden und die Anlieferung des Schrotts wird weiterhin per Bahn oder mit LKW erfolgen. Da sich die Gesamtkapazität der Anlage von 160.000 t/a Elektrostahl nicht ändern soll, ist auch keine wesentliche Änderung der anzuliefernden Schrottmenge und des damit verbundenen Anlieferverkehrs zu erwarten.
- Der Schrottplatz soll so umgebaut werden, dass zukünftig Schrotte vorzugsweise per Bahn oder mit LKW angeliefert und auf befestigtem Untergrund zwischengelagert werden können, mit dem Ziel, die Staub- und Lärmemissionen zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Schrottumschlagplatz so umgebaut werden, dass die einzelnen Zwischenlagerplätze direkt durch den LKW angefahren werden können. Dies geschieht, ohne die eigentliche Lagerfläche von 3.000 m² zu vergrößern.
- Durch eine getrennte Schrottablagerung einzelner Schrottsorten und die direkte Abkipfung der Schrotte vom LKW in die separaten Boxen wird die bisher zusätzliche Umlagerung der Schrotte reduziert, was einer Verminderung diffuser Emissionen dient.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 25. Juli 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter